

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

32. Jahrgang Ausgegeben in Winsen (Luhe) am 24. April 2003 Nr. 16

Bekanntm. vom	Inhalt	Seite
	<u>Landkreis Harburg</u>	
22.04.2003	Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung, Bauen, Umwelt und Agrar	LU 3
	<u>Gemeinde Neu Wulmstorf</u>	
27.02.2003	Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003	286
	<u>Gemeinde Seevetal</u>	
03.04.2003	1. Änderungssatzung zur Satzung über Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz und Verdienstaufschlag für Rats-, Ortsrats- und Ausschussmitglieder sowie ehrenamtlich Tätige	288
03.04.2003	6. Änderungssatzung der Unterkunft- und Gebührensatzung	289
03.04.2003	Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen anlässlich des Dorffestes in Hittfeld, des Herbstmarktes in Maschen sowie des Weihnachtmarktes in Meckelfeld	290
	<u>Samtgemeinde Salzhausen</u>	
03.04.2003	2. Änderungssatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen	291
03.04.2003	4. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung	293
03.04.2003	Verordnung über weitere Verkaufszeiten im Gebiet der Samtgemeinde Salzhausen	295
	<u>Gemeinde Tostedt</u>	
26.03.2003	1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003	297

BEKANNTMACHUNG

Die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt:

Gremium: **Ausschuss für Kreisentwicklung, Bauen, Umwelt und Agrar**
Sitzungs-Nr.: **10. Sitzung / XIV. Wahlperiode**
Tag, Datum: **Mittwoch, 30. April 2003**
Sitzungsbeginn: **15.00 Uhr**
Sitzungsort: **Kreisverwaltung, Gebäude B, Raum B-013,
21423 Winsen, Schlossplatz 6
Telefon: 04171 / 693-239**

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung,
Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
4. Bericht der Ausschussvorsitzenden
5. Bericht des Landrates
6. Bericht des Kreisnaturschutzbeauftragten
7. Einwohner/innenfragestunde
8. Genehmigung der Niederschrift vom 3. März 2003
9. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung
10. Neuausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Garlstorfer Wald und weitere
Umgebung“

Einbau einer Lichtzeichenanlage an dem Bahnübergang in Bahn-km 11,243 der
Strecke Winsen/Luhe - Niedermarschachtim Zuge der Kreisstraße 81 in der
Gemarkung Oldershausen
12. Anregungen und Beschwerden
Anfragen
14. Einwohner/innenfragestunde
15. Schließung der Sitzung

LANDKREIS HARBURG
Der Landrat

Winsen, den 22. April 2003

H a u s h a l t s s a t z u n g
der Gemeinde Neu **Wulnstorf** für das Haushaltsjahr **2003**

Aufgrund des **§ 84** der Niedersächsischen Gemeindeordnung (**NGO**) in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Neu Wulnstorf in seiner Sitzung am 27.02.2003 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 beschlossen:

§

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird

	<u>im Verwaltungshaushalt</u>	<u>im Vermögenshaushalt</u>
in der Einnahme auf	18.804.000,00 €	7.081.300,00 €
in der Ausgabe auf	18.804.000,00 €	7.081.300,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.674.000,00 € festgesetzt.

03

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird auf 2.216.700,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem **Kassenkredite** im Haushaltsjahr **2003 zur rechtzeitigen Leistung von** Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, **wird auf 400.000,00 €** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2003 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 360 v.H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 360 v.H.

2. Gewerbesteuer 350 v.H.

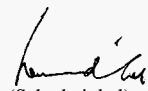
§ 6

(1) Außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 1.000,00 € sind unerheblich im Sinne des **§ 89 Abs. 1 Satz 2 NGO**.

(2) Überplanmäßige Ausgaben sind unerheblich im Sinne des **§ 89 Abs. 1 Satz 2 NGO**

- a) bei Ausgabeansätzen bis zu 26.000,00 € bis zu 1.000,00 €
- b) bei Ausgabeansätzen über 26.000,00 € bis zu 3 %, höchstens jedoch 2.600,00 €.

Neu Wulmstorf, 27.02.2003


(Schadwinkel)
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 91 Abs. 4 und § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Harburg am 16.04.2003 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 28.04.2003 bis 07.05.2003

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

montags bis freitags

08.00 - 12.15 Uhr

donnerstags

14.00 - 19.00 Uhr

Neu Wulmstorf, den 24.04.2003

Bürgermeister

1. Änderungssatzung zur

Satzung über Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz und Verdienstausschlag für Rats-, Ortsrats- und Ausschussmitglieder sowie ehrenamtlich Tätige der Gemeinde Seevetal, Landkreis Harburg

Aufgrund der §§ 6, 29, 39, 39 b, 40, 51 Abs. 6 und 55 f der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch § 80 Abs. 1 des Gesetzes über die Region Hannover vom 5. Juni 2001 (Nds. GVBl. S. 348) hat der Rat der Gemeinde Seevetal in seiner Sitzung am 03. April 2003 folgende Änderungssatzung zur Regelung von Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz und Verdienstausschlag beschlossen:

Artikel I

§ 7 erhält folgende Fassung:

§ 7

Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige

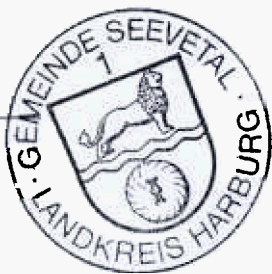
- (1) Der/die ehrenamtliche Gemeindecassier/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 310,- €; soweit ein/e Archivhelfer/in bestellt ist, erhält diese/r monatlich 205,- €
- (2) Der/die ehrenamtliche Jugendbetreuer/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 154,- €.
- (3) Der/die ehrenamtliche Audiothekshilfe I. Ordnung erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 65,- €.
- (4) Der/die ehrenamtliche Audiothekshilfe 2. Ordnung erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 45,- €.
- (5) Die Aufwandsentschädigung für andere ehrenamtliche Tätigkeiten (z.B. als Gemeindecassier) werden in den entsprechenden Satzungen geregelt.

Artikel 2

Diese 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2003 in Kraft.

Seevetal, den 03. April 2003


Timmermann
Bürgermeister



6. Änderungssatzung der Gemeinde Seevetal über die Unterbringung von Obdachlosen, Asylbewerbern, abgelehnten Asylbewerbern und Spätaussiedlern und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Unterkünfte (Unterkunfts- und Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.V.m. den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, beide Gesetze in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Seevetal in seiner Sitzung vom 03.04.2003 folgende 6. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die monatliche Gebühr für die Unterkunft gemäß § 1 Abs. 2 beträgt je Einzelplatz warm incl. aller Nebenkosten

Am Bauhof 31	245,00 €
Am Redder 63	95,00 €
Fleestedter Weg 14 - Massiv	126,00 €
Fleestedter Weg 14 - Pavillons	103,00 €
Horster Landstraße 59	59,00 €
Rübenkamp I a + I b	116,00 €
Rübenkamp 1c	224,00 €
Seevedeich 5	249,00 €

§ 2

Diese 6. Änderungssatzung tritt am 01.05.2003 in Kraft.

Seevetal, den 03.04.2003

Ti 
mmermann



Verordnung der Gemeinde Seevetal über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen anlässlich des Dorffestes in Hittfeld, des Herbstmarktes in Maschen sowie des Weihnachtsmarktes in Meckelfeld

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß (LadSchlG) vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht (Zust.VO GewAR 1991) vom 19.12.1990 (Nds. GVBl. S. 491) und Ziffer 4.5 der Anlage 2 sowie gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) - jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung - hat der Rat der Gemeinde Seevetal am 03.04.2003 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchlG können Verkaufsstellen in der Gemeinde Seevetal

- 9 in der Ortschaft Hittfeld aus Anlass des Dorffestes
am Sonntag, dem 21.09.2003 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
- 9 in der Ortschaft Maschen aus Anlass des Herbstmarktes
am Sonntag, dem 26.10.2003 in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr
- 9 in der Ortschaft Meckelfeld aus Anlass des Weihnachtsmarktes
am Sonntag, dem 07.12.2003 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr,

geöffnet sein.

Die am 21.09., 26.10. und 07.12.2003 beschäftigten Arbeitnehmer sind gemäß § 17 Abs. 3 LadSchlG,

wenn die Beschäftigung länger als drei Stunden dauert, jeweils an einem Werktag der auf die Sonntagsöffnfolgenden Woche ab 13.00 Uhr,
wenn die Beschäftigung länger als sechs Stunden dauert, an einem ganzen Werktag derselben Woche

von der Arbeit freizustellen. Die offenen Verkaufsstellen müssen gemäß § 14 Abs. 2 LadSchlG an den jeweils vorausgehenden Sonnabenden ab 14.00 Uhr geschlossen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft,



Seevetal, den 03.04.2003


(Bürgermeister)

2. Änderungssatzung

zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Samtgemeinde Salzhausen vom 16.05.1991

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 72 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Samtgemeinde Salzhausen in seiner Sitzung am 03.04.2003 folgende 2. Änderungssatzung zu der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Samtgemeinde Salzhausen vom 16.05.1991 beschlossen:

§ 1

Der Absatz 2 des § 13 - Arten der Grabstätten - erhält folgende Fassung:

Die Grabstätten werden, sofern auf dem Friedhof vorhanden, unterschieden in

- a) Reihengrabstätten
- b) Wahlgrabstätten
- c) Urnenreihengrabstätten
- d) Urnenwahlgrabstätten
- e) Grabflächen für anonyme Urnenbestattungen (Friedhof Garstedt)
- f) Grabflächen für anonyme Sargbestattungen (Friedhof Eyendorf)**
- g) Rasen-Reihengrabstätten für Sarg- und Urnenbestattungen (Friedhöfe Eyendorf, Toppenstedt und Tangendorf).

§ 2

Der § 17 - Grabflächen für anonyme Bestattungen - wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird der Zusatz „nur Urnen“ gestrichen.

Die Absätze 1 bis 4 erhalten folgende Fassung:

1. Grabflächen für anonyme Bestattungen sind Flächen für Urnen- und Sargbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. Sie können nicht über die Ruhezeit hinaus verlängert werden. Ein Rechtsanspruch auf eine anonyme Bestattung besteht nicht.
2. Grabflächen für anonyme Urnenbestattungen werden auf dem Friedhof in Garstedt für alle Einwohner der Samtgemeinde Salzhausen vorgehalten. Grabflächen für anonyme Sargbestattungen werden auf dem Friedhof in Eyendorf für alle Einwohner der Samtgemeinde Salzhausen vorgehalten.
3. Für die gesamte Ruhezeit werden Gestaltung und Pflege der Grabstätte von der Friedhofsverwaltung übernommen. Grabmale sind nicht zugelassen.
4. Im übrigen gelten die Bestimmungen über Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten sinngemäß.

§ 3

Der Absatz 2 des § 17 a - Rasen-Reihengrabstätten- erhält folgende Fassung:

Grabflächen für Rasen-Reihengrabstätten werden für alle Einwohner der Samtgemeinde Salzhausen auf den Friedhöfen in Eyendorf, Toppenstedt und Tangendorf vorgehalten.

§ 4


Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Mai 2003 in Kraft.

Salzhausen, den 03.04.2003

H. H. Putensen
(Putensen)
Samtgemeinebürgermeister




(Magdeburg)
Samtgemeindedirektor

4. Änderungssatzung

zur Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde Salzhausen vom 16.05.1991

Aufgrund der §§ 6, 8, 40, 72 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), in Verbindung mit § 30 der Satzung über **das** Friedhofs- und Bestattungswesen der Samtgemeinde Salzhausen vom 16.05.1991 hat der Rat der Samtgemeinde Salzhausen in seiner Sitzung am 03.04.2003 folgende 4. Änderungssatzung zu der Friedhofsgebührensatzung vom 16.05.1991 beschlossen:

§ 1

Der Gebührentarif des § 1 Ziffer 3 wird wie folgt neu gefasst:


Lfd. Nr.	Bezeichnung der Leistung	EURO
<u>I. Erwerb von Grabstätten</u>		
1	Reihengrabstätten für Erwachsene und Kinder über 5 Jahre	243,00 €
2	Reihengrabstätten für Kinder bis 5 Jahre	195,00 €
3	Wahlgrabstätten je Stelle	300,00 €
4	Umenreihengrabstätten	243,00 €
5	Umenwahlgrabstätten je Stelle	300,00 €
6	Grabstätten für anonyme Umenbeisetzungen	750,00 €
7	Grabstätten für anonyme Sargbestattungen	1.128,00 €
8	Rasen-Reihengrabstätten für Sargbestattungen	1.128,00 €
9	Rasen-Reihengrabstätten für Umenbeisetzungen	1.128,00 €
<u>II. Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlmabstätten</u>		
10	Verlängerung der Nutzungszeit (die Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechts ist entsprechend der Anzahl der Jahre der Verlängerung anteilig zu zahlen)	je Jahr 1/30
<u>III. Benutzung der Leichenhalle</u>		
11	Benutzung des Aufbewahrungsraumes je Bestattungsfall -einschl. Kühlung-	55,00 €
12	Benutzung der Kapelle und Reinigung incl. Nebenleistungen wie Heizung	135,00 €
<u>IV. Ausheben und Verfüllen der Gräber</u>		
13	Erdbestattungen	220,00 €

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Leistung	EURO
14	Beisetzung einer Aschurne Bei Erschwernis wird bei Ziffer 13 u. 14 ein Zuschlag bis 50 % erhoben.	110,00 €
<u>V. Ausgrabungen und Umbettungen</u>		
15	Ausgrabung einer Leiche	515,00 €
16	Ausgrabung einer Aschurne	155,00 €
<u>IV. sonstige Gebühren</u>		
17	Einebnen von Gräbern auf Antrag (bis zu 2 Stellen), für jede weitere Stelle	110,00 € 10,00 €
18	Leistungen, die in diesem Gebührentarif nicht genannt sind, wie z. B. Arbeiten durch Fremdfirmen, werden nach den tatsächlichen Kosten bzw. nach Aufwand abgerechnet.	
19	Gebühren für Wasser, Müllbeseitigung usw. – je Bestattung –	80,00 €
20	Bescheinigungsfreie Grabstätte Wahlgrab	10,00 €
21	Urnenbestätigung	10,00 €


§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Mai 2003 in Kraft.

Salzhausen, den 03.04.2003


(Putensen)
Samtgemeindebürgermeister




(Magdeburg)
Samtgemeindedirektor

VERORDNUNG

über weitere Verkaufszeiten im Gebiet der Samtgemeinde Salzhausen

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBI. I S. 875) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 25. September 2001 (Nds. GVBl. S. 615, berichtigt S. 725) in der zur Zeit geltenden Fassung und § 40 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Salzhausen in seiner Sitzung am 03. April 2003 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Aus Anlass der Deutschen Meisterschaft der Vielseitigkeitsreiter CCI*** und CIC** „Milford Trophy“ vom 12. bis 15. Juni 2003 in Luhmühlen dürfen die Verkaufsstellen **im Gebiet der Samtgemeinde Salzhausen** abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 u. 3 Ladenschlussgesetz

am Sonnabend, dem **14. Juni 2003 bis 21.00 Uhr** und
~~am~~ Sonntag, dem **15. Juni 2003 von 11.00 - 16.00 Uhr**

geöffnet sein.

Wird von der Öffnung der Verkaufsstellen am Sonntag, dem 15. Juni 2003, Gebrauch gemacht, müssen die offenen Verkaufsstellen an dem vorhergehenden Sonnabend, dem 14. Juni 2003, ab 14.00 Uhr geschlossen werden.

§ 2

Aus Anlass des Kirch- und Markttag in Salzhausen dürfen die Verkaufsstellen **im Gebiet der Gemeinde Salzhausen** abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 u. 3 Ladenschlussgesetz

am Sonntag, dem **21. September 2003 von 13.00 - 18.00 Uhr**

geöffnet sein.

Wird von der Öffnung der Verkaufsstellen am Sonntag, dem 21. September 2003, Gebrauch gemacht, müssen die offenen Verkaufsstellen an dem vorhergehenden Sonnabend, dem 20. September 2003, ab 14.00 Uhr geschlossen werden.

§ 3

Die am Sonntag, dem 15.06.2003 und dem 21.09.2003 beschäftigten Arbeitnehmer sind gem. § 17 Abs. 3 des Gesetzes über den Ladenschluss an einem Werktag der selben Woche ab 13.00 Uhr von der Arbeit freizustellen.

Jugendliche unter 18 Jahre dürfen nicht beschäftigt werden. Die Bestimmungen des Arbeitsschutzrechtes, des Manteltarifvertrages und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 4

Diese Verordnung tritt **am** Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Salzhausen, den 03.04.2003

Samtgemeinde Salzhausen



(Putensen)

Samtgemeindegemeindevorsteher



(Magdeburg)

Samtgemeindedirektor

1. Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Tostedt für das Haushaltsjahr
2003

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Tostedt in der Sitzung am **26. März 2003** folgende **1. Nachtragshaushaltssatzung** für das Haushaltsjahr **2003** beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haus- haltsplans <u>einschl. der Nachträge</u> gegenüber bisher		nummehr festgesetzt auf
a) <u>im Verwaltungshaushalt</u>					
die Einnahmen	262.500 EURO	648.000 EURO	7.303.000 EURO	6.917.500 EURO	
die Ausgaben	156.300 EURO	541.800 EURO	7.303.000 EURO	6.917.500 EURO	
b) <u>im Vermögenshaushalt</u>					
die Einnahmen	60.000 EURO	896.800 EURO	1.275.300 EURO	438.500 EURO	
die Ausgaben	8.200 EURO	845.000 EURO	1.275.300 EURO	438.500 EURO	

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von **50.000** Euro um **845.000** Euro erhöht und damit auf **895.000** Euro neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuerliebesätze werden nicht geändert.

§ 6

Der Inhalt des § 6 wird nicht geändert.

Tostedt, den **26. März 2003**


Bürgermeister




Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 25.04.2003 bis 07.05.2003

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

**montags, dienstags und freitags
donnerstags**

**von 08.00 bis 12.00 Uhr
von 08.00 bis 12.00 Uhr
und 16.00 bis 18.00 Uhr**

Tostedt, den 24.04.2003

Bürgermeister